



Oberösterreichische Landtagsdirektion
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
L-2012-123132/75-Bc
XXVII. GP

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bearbeiterin: Mag. Carmen Breitwieser
Tel: (+43 732) 77 20-11622
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

www.ooe-landtag.at

Linz, 10. Mai 2013

Stellungnahme zum Antrag 2241/A; Änderung des Unv-Transparenz-G und Bezügebegren- zungs-BVG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landtagsdirektion teilt zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A), insbesondere auch unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der bisherigen Regelungen im Bereich des Oö. Landtags aus fachlicher Sicht Folgendes mit:

Vor bzw. mit Beschlussfassung der Novelle sollten folgende Fragen unbedingt geklärt werden:

1. Welche Tätigkeiten sind im § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c konkret gemeint? - zB Ausschussvorsitz?

"(...) jede sonstige Tätigkeit als in eine politische Funktion gewählter Amtsträger, **ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3 (AbgNR, AbgBR, LAbg) (...)**"

→ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen oder Präzisierung im Gesetzestext.

2. Welche Definition für "freiwillige oder gesetzliche **Interessensvertretung**" liegt dem § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c zugrunde?

→ **Vorschlag:** Erklärung und Aufnahme der gängigsten Beispiele in die Erläuternden Bemerkungen (AK, WK, LWK, ÖGB als Sozialpartner, Gemeinde- und Städtebund, jene unter <http://www.richtervereinigung.at/links5a.htm> angeführten?).

3. An welche **Tätigkeiten** ist im **§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. d** und **§ 6 Abs. 2 Z 2 letzter Satz** gedacht und was fällt unter "**Vermögensvorteil**" gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d und § 6 Abs. 2 Z 2 letzter Satz?
- **Vorschlag:** Aufnahme von konkreten Beispielen in die Erläuternden Bemerkungen oder Präzisierung im Gesetzestext (zB "Einkommen").
4. **Verwaltung des eigenen Vermögens:** Wie ist das Verhältnis zwischen § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d und dem letzten Satz im § 6 Abs. 2 Z 2 zu sehen? § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d nimmt die Verwaltung des eigenen Vermögens aus, § 6 Abs. 2 Z 2 letzter Satz hingegen nicht.
- **Vorschlag:** Im § 6 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird folgender Satz angefügt: "Davon ausgenommen ist die Verwaltung des eigenen Vermögens."
5. Welche Gründe sprechen gegen eine Vereinheitlichung der Begriffe "Einkünfte" und "**Einkommen**" im § 6 Abs. 3 und 5? Sollte man sich nicht auf den Begriff "Einkommen" gemäß § 2 EStG 1988 einigen? Die Begrifflichkeiten aus dem EStG sind allgemein bekannt, insbesondere auch den Betroffenen und den sie beratenden Berufsgruppen. Die Definition "Einkommen" war bisher unklar.
- **Vorschlag:** Im **§ 6 Abs. 3** wird der Begriff "Einkünfte" durch den Begriff "**Einkommen**" ersetzt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass dieser Begriff entsprechend dem EStG auszulegen ist.
6. In Bezug auf die Einkommenskategorien sollte klargestellt werden,
- ob **Negativeinkünfte** (zB aus selbständiger Tätigkeit) mit anderen Einkünften (zB aus unselbständigen Tätigkeiten) "gegenzuverrechnen" sind und die Summe in der sich nach Gegenverrechnung ergebenden Kategorie zu veröffentlichen ist,
 - ob unter "sonstige Tätigkeiten" auch Dienstverhältnisse zu verstehen sind, die "**ruhend**", außer Dienst gestellt oder karenziert sind, für die also keine Bezüge ausgezahlt werden,
 - ob zur Klärung der "durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge" für regelmäßige Einkünfte die Formel **Bruttobezüge * 14 / 12** und für Einkünfte, die nicht 14 x gewährt werden, die **Division durch 12** (bzw. siehe 8.) angewendet werden soll.
- **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.
7. Was ist unter Ehrenamt nach diesem Gesetz zu verstehen? Wo liegt die "Grenze" des **Ehrenamts**? Eine Entschädigung für leitende Ehrenamtliche schließt einen Aufwandsersatz iS einer adäquaten Gegenleistung jedenfalls nicht aus und ändert nichts an der Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit.
- **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.
8. Ob die leitenden ehrenamtlichen Stellungen in den **Lebensläufen auf der Homepage** veröffentlicht werden oder nicht, sollte jedem Land selbst überlassen werden.
- **Vorschlag:** Die Novellenanordnung Artikel II Z 2 (Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG) des Initiativantrags entfällt.

9. Auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at/WWER/NR/UTrag/> ist ein "Leitfaden" zur Auslegung des derzeit geltenden Unv-Transparenz-G abrufbar. Darin wird in Bezug auf die leitenden Stellen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 festgehalten, dass es sich hierbei um eine **abschließende Aufzählung** handelt, obwohl im § 6 Abs. 2 Z 1 ausdrücklich steht: "1. jede leitende Stellung, **insbesondere** (...)". § 6 Abs. 2 Z 1 soll durch die Novelle nicht geändert werden. Der Begriff "insbesondere" bleibt somit weiterhin im § 6 Abs. 2 Z 1. Er widerspricht jedoch klar der Auslegung des Parlaments auf seiner Homepage.

→ **Vorschlag:** Entfall des Wortes "insbesondere" im § 6 Abs. 2 Z 1 oder entsprechende Änderung des "Leitfadens".

10. Die Inkrafttretens- bzw. Übergangsregelungen der Novelle sind zu überprüfen bzw. zu ergänzen:

→ **Vorschlag:**

- Die **Meldung der Tätigkeiten** sollte generell zB **drei Monate nach Inkrafttreten** oder nach **Eintritt** (auch bei Konstituierung) **in den Vertretungskörper** (derzeit ein Monat) zu melden und zu veröffentlichen sein.
- Die **Meldung der Einkommen** und Veröffentlichung sollte wie bisher zum **30. Juni jeden Jahres** erfolgen.

Der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag errechnet sich grundsätzlich aus dem Jahresgehalt (beachte 6.). Bei Konstituierung bzw. Eintritt **innerhalb eines** Jahres ist der durchschnittliche monatliche Bruttobetrag für die im Folgejahr am 30. Juni zu erstattende Meldung aus der Summe der Einkommen seit Inkrafttreten bzw. Eintritt oder Konstituierung dividiert durch die Anzahl der verbleibenden Monate, also **aliquotiert**, zu berechnen.

Dies scheint deshalb notwendig, weil ansonsten auch Einkommen in die Berechnung einfließen, die außerhalb (eben vor) der Mandatsausübung erzielt wurden; das könnte unter Umständen auch verfassungswidrig sein (vgl. Art. III (2) BGBl. I Nr. 59/2012).

Beispiel: Konstituiert sich der Landtag im Juni, sind die Gesamteinnahmen ab Juli durch 6 (die verbleibenden Monate) zu dividieren.

Im Sinn eines möglichst einheitlichen Vollzugs des Unv-Transparenz-G und des Bezügebegrenzungs-BVG durch den Bund und die Länder (und die im Länderbereich große Anzahl der betroffenen Abgeordneten) ersucht die Oö. Landtagsdirektion dringend um Berücksichtigung der Stellungnahme und entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des vorliegenden Novellenentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

Erght abschriftlich an:

1. den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der GRÜNEN im Oö. Landtag
2. alle Landtagsdirektionen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.